

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Ausgewählte Eckpunkte

Das BRSG soll die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) fördern, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen sowie den Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichen Einkommen. Neben Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht gibt es vor allem im Arbeitsrecht der bAV folgende weitreichende Neuerungen.

Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens: Der steuerfreie Dotierungsrahmen wird von 4% der BBG (West) plus Aufstockungsbetrag 1.800 Euro jährlich auf insgesamt 8% der BBG erhöht. Anders als bisher blockiert ein Altvertrag nach § 40 b EStG seit 2018 nicht mehr den Erweiterungsbetrag über den ersten 4% BBG gRV. Pauschalbesteuerte Beiträge werden nun nach § 52 Abs. 4 Satz 12 EStG n. F. lediglich mit der tatsächlichen Zuwendungshöhe auf den steuerfreien Rahmen von 8% angerechnet. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge bleibt nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) weiterhin auf 4% der BBG begrenzt!

1. Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell stellt eine völlig neue Form der bAV dar und wird als eigenes Instrument neben die bisher bekannten Möglichkeiten treten. Das neue Modell steht aber nur dann zur Verfügung, wenn es von den Sozialpartnern (Tarifparteien; beispielsweise Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) in entsprechenden Tarifverträgen vereinbart ist. Deshalb wird das Modell auch Sozialpartnerrente oder Tarifrente genannt.

Grundsätzlich teilt sich die neue bAV Welt in zwei Bereiche auf:

Sozialpartnermodell	Garantiewelt
15 % AG Zuschuss bei Entgeltumwandlung	15 % AG Zuschuss bei Entgeltumwandlung
Ausschließlich Rentenleistungen	Kapitalwahlrecht
Keine garantierten Altersrenten – nur Zielrente	Garantierte Versorgungsleistungen (Alter, BU, Tod)
Zusatzbeitrag zur Stabilisierung der Zielrentenhöhe soll im Tarifvertrag vereinbart werden	Kein Zusatzbeitrag, da Versorgungsleistungen vom Versicherungsträger garantiert werden
Beteiligung der Tarifparteien an der Steuerung und Durchführung der Zielrente	Beteiligung der Tarifparteien ist i.d.R. nicht gegeben

2. Garantiewelt

Unabhängig vom Sozialpartnermodell wird ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung eingeführt. Die Regelung betrifft ausschließlich die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Danach muss der Arbeitgeber 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (§ 1a Absatz 1a BetrAVG).

Ab wann gilt diese Neuregelung?

- Neuzusagen im Sozialpartnermodell, sofern der Arbeitgeberzuschuss tarifvertraglich geregelt ist, ab 1. Januar 2018
- Neuzusagen außerhalb des Sozialpartnermodells in der DV / PK / PF in § 3.63 EStG ab 1. Januar 2019
- Bestandszusagen (Zusage vor dem 1. Januar 2019) 1. Januar 2022

Anders als beim zwingenden Arbeitgeberzuschuss im Sozialpartnermodell können die Tarifparteien bei Entgeltumwandlungen außerhalb des Sozialpartnermodells in Tarifverträgen von den gesetzlichen Regelungen abweichen, d. h. dieser Arbeitgeberzuschuss ist tarifdispositiv (§ 19 Absatz 1 BetrAVG).

Freibetrag für bAV-Anrechnung auf Grundsicherung im Alter

(§ 82 SGB XII n. F.)

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ab 2018

ein Betrag von

- 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge
- zuzüglich 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge

abzusetzen, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1.

Im Jahr 2022 würde diese Regelung zu einem maximalen Freibetrag von 224,50 Euro führen. Zur zusätzlichen Altersvorsorge gehören freiwillig aufgebaute lebenslange monatliche Renten aus bAV, private Riester- und Basisrenten sowie Renten aus einer freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung.

Förderbetrag für Geringverdiener bei Arbeitgeberfinanzierung

(§ 100 EStG n. F.)

Für Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von monatlich bis 2.575 Euro gibt es für arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds in den beiden bAV-Welten I und II mit ungezillmerten Tarifen einen 30%igen Förderbetrag, der mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer verrechnet wird.

	mindestens	maximal
Arbeitgeberfinanzierter Jahresbeitrag	240 Euro	960 Euro
30%iger Förderbetrag	72 Euro	288 Euro

Der Förderbetrag wird dem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens erstattet.

Riesterrente

Erhöhung der Grundzulage § 84 Satz 1 EStG n. F.

Die Riester-Grundzulage wurde von 154 Euro auf 175 Euro jährlich erhöht. Der Höchstförderbetrag nach § 10 a EStG von 2.100 Euro jährlich bleibt jedoch unverändert.